

BSV-Fan-Club „Has´ & Igel“ e.V.

Satzung

gegründet am 03.09.2010; geändert am 15.06.2018

Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregistereingetragen werden und heißt dann BSV-Fan-Club „Has´ & Igel“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

§ 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bundesliga Handballdamen des Buxtehuder Sportvereins. Des Weiteren widmet sich der Verein der Pflege der Fan-Kultur im In- und Ausland. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der offiziellen Aufnahme durch den Vorstand. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und eine Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie in der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge fristgerecht zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten, die Satzung zu befolgen sowie nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mindestens drei Monate im Rückstand ist und seine Schuld, trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht berichtigt.
- b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten und vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Satzung.

Eine Erklärung zum Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied durch den Vorstand gegeben werden. Das Mitglied hat vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Ausschluss erfolgt danach ausschließlich durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Eine Erklärung durch den Vorstand gegenüber des Mitgliedes muss dem vorausgehen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung eine Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung jeweils festgesetzt und ist jährlich im Voraus zu zahlen. Wenn eine Neufestsetzung nicht erfolgt, gilt der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres weiter. Neufestsetzungen gelten in dem auf der Jahreshauptversammlung folgenden Geschäftsjahre.

Einmalige Beiträge können auf Antrag auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese sind in angemessener Frist zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag anteilig zu den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahres berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§10)

Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet zum Ende des Geschäftsjahres statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Aufgaben der jährlichen Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes

Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von zwei

Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.

Besteht die Notwendigkeit einer Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, kann diese auf einer außerordentlichen Hauptversammlung stattfinden.

b) Wahl der Kassenprüfer

Es wird jährlich ein Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt.

- c) Behandlungen anderer Tagesordnungspunkte wie z.B. der Geschäftsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Wenn diese Anträge eine Satzungsänderung nach sich ziehen sollten, wird dieser Antrag auf die nächste Jahreshauptversammlung vertagt, da diese in der Einladung Erwähnung finden müssen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene jährliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getätigt und protokolliert.

Die Unterzeichner für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sind mindestens drei Mitglieder des anwesenden Vorstandes, wovon ein Unterzeichner der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiterer Unterzeichner der Protokollant ist.

Mindestens jedoch 3 Mitglieder des anwesenden Vorstandes

4. Die Termine zur Mitgliederversammlung werden vom Vorstand zeitnah bekannt gegeben. Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung unterliegen, können hier nicht gefasst werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) 3 Beisitzer

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Es sind jeweils zwei Personen des vorgenannten Personenkreises gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen eigenes Vermögen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und muss mindestens sechs Wochen vor einer Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung angekündigt werden. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Nichtannahme wird auf der erneut einzuberufende Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Guthaben des Vereins wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen gutgeschrieben. Satzungsänderungen, die von Aufsicht,-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender: Adolf Will, Heidestieg 2, 21614 Buxtehude
2. Vorsitzender: Lutz Behrendt, Königsdamm 1, 21614 Buxtehude
- ein Stellvertreter: Dieter Lange, Irisweg 6, 21614 Buxtehude
- Kassenwart: Günter Thiel, Nachtigallenstieg 7, 21614 Buxtehude
- Schriftführerin: Ingrid Kops, An der Lieth 5, 21647 Moisburg
- Inge Will, Heidestieg 2, 21614 Buxtehude
- Erhard Kops, An der Lieth 5, 21647 Moisburg